

Neue Verordnung zur Errichtung von Schulen

Sie hat einen neuen Namen, bringt aber inhaltlich kaum etwas Neues. Sie heißt „Verordnung für die Errichtung, Aufhebung und Organisation von öffentlichen Schulen“, abgekürzt „VO-OrgS“, und ist die Nachfolgerin der „Verordnung zur Schulentwicklungsplanung“, die am 31.1.2010 außer Kraft getreten ist. Den Entwurf dieser Verordnung hatte die Landesregierung kurz vor der Sommerpause beschlossen und in die Anhörung gegeben. Die Frist für Stellungnahmen läuft bis zum 15.9.2010.

Kern der neuen Verordnung sind die Vorschriften über die Größe von Schulen (§ 3). Die bei rückläufigen Schülerzahlen für die Fortführung von Schulen wichtige Mindestgröße hat sich gegenüber den alten Bestimmungen nicht verändert (Anzahl der Züge: Grundschule 1, Hauptschule 2, Realschule 2, Gymnasium Sek I 2, Förderschule 1). Geblieben ist insbesondere die seit langem heftig umstrittene Mindestgröße von fünf Zügen für die Integrierte Gesamtschule. Für alle Schulformen außer für die Gesamtschule gibt es auch künftig Ausnahmeregelungen für das Unterschreiten der Mindestgröße. Davon hatte bisher schon die Hauptschule massiv Gebrauch machen müssen. Zu Beginn des Schuljahres 2009/10 wurden von insgesamt 458 Hauptschulen nicht weniger als 291 im 5. Schuljahrgang einzügig geführt (63,5 %). In 13 Hauptschulen wurde die Einzügigkeit noch mit der Folge unterschritten, dass die Schuljahrgänge 5 und 6 „kombiniert“ geführt werden mussten.

IGS weiterhin mindestens fünfzünftig

Neu im Entwurf der „VO-OrgS“ ist eine Vorschrift, die noch einmal das Unterschreiten der Ausnahmebestimmungen für die Mindestgröße zulässt (§ 3 Abs.2). Voraussetzung für die Anwendung ist, dass die Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots dies erfordert und dass ein entsprechendes schulisches Angebot nicht unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist. Ob die kommunalen Schulträger von der „Ausnahme von der Ausnahme“, die wiederum nicht für die Gesamtschulen gilt, Gebrauch machen und selbst kleinste Schulen erhalten werden, ist noch nicht absehbar. Ein Impuls zur Aufhebung solcher Schulen wird durch die neue Verordnung jedenfalls nicht ausgelöst. Die demographische Entwicklung und das veränderte Verhalten der Eltern beim Übergang ihrer Kinder auf die weiterführenden Schulen berücksichtigt die Landesregierung dadurch, dass die zusammengefasste Haupt- und Realschule künftig nicht mehr mindestens dreizügig geführt werden muss. Es genügt, wenn beide Schulzweige jeweils einzügig sind. Angesichts dieser Flexibilisierung bleibt es umso unverständlicher, dass an der Mindestgröße von fünf parallelen Klassen pro Schuljahrgang an einer IGS ohne Ausnahmeregelung festgehalten wird. Die Vermutung ist wohl nicht abwegig, dass damit die Errichtung weiterer Gesamtschulen erschwert oder gar verhindert werden soll.